



Frauenfeld,

8. August 2005
Entscheid Nr. 72
Allkom 35/2005

**Politische Gemeinde Kemmental
Revision Ortsplanung/
Baulinienplan „Mannenmühle Ost“ und „Unterneuwillen“**

1. Am 9. Februar 2005 reichte die Politische Gemeinde Kemmental (nachfolgend: PG Kemmental) die **revidierte Ortsplanung (OP)** und zwei Baulinienpläne zur Genehmigung ein. Mit Schreiben vom 18. Februar 2005 wurden ergänzende Unterlagen zur Ortsplanung eingefordert. Im Rahmen der Gesuchsbearbeitung sind erneut Fragen aufgetaucht, die zur Besprechung vom 18. April 2005 mit Vertretern des Amtes für Raumplanung und des Gemeinderates führten. Aus dieser Besprechung resultierte eine die OP-Unterlagen ergänzende Stellungnahme des Gemeinderates vom 20. Mai 2005. Die Genehmigungsvorlage umfasst den Zonenplan, das Baureglement, den Richtplan, den Schutzplan über die Natur- und Kulturobjekte sowie zwei Baulinienpläne. Zudem liegt ein Planungsbericht zur Ortsplanungsrevision vor. Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann gefolgert werden, dass die Verfahren in formeller Hinsicht ordnungsgemäss durchgeführt wurden. Mit Bericht vom 15. Oktober 2003 hat das Amt für Raumplanung die Revisionsvorlage vorgeprüft.

Die Prüfung der zur Genehmigung eingereichten Vorlage durch die Fachstellen hat ergeben, dass diese verschiedene Gewerbe- und Industriezonen zur Nichtgenehmigung beantragen werden. Es handelt sich dabei um die Industriezone beim Tanklager, die Gewerbezone im Nordosten von Ostershausen sowie die Gewerbezone nordwestlich von Hugelshofen (Parzelle Nr. 4387). In Übereinstimmung mit der neusten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts hat das Amt für Raumplanung mit Schreiben vom 29. Juni und 5. Juli 2005 die von dieser Absicht betroffenen Grundeigentümer im Sinne von § 8 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; RB 170.1) am Verfahren beteiligt. Das Genehmigungsverfahren kann indessen mit Sistierung der fraglichen Nut-

zungszonen trotzdem abgeschlossen werden, weil diese keine präjudizierenden Wechselwirkungen auf das übrige Baugebiet haben. Nach Ablauf der Verfahrensbeteiligung wird das Genehmigungsverfahren betreffend der sistierten Zonen samt Art. 11 Baureglement wieder aufgenommen. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die beim Departement für Bau und Umwelt (Nachfolgend DBU) hängigen Rekurse in einem separaten Verfahren behandelt werden.

2. Auf den 1. Januar 1996 haben sich die ehemaligen Ortsgemeinden Alterswilen, Altishausen, Dotnacht, Ellighausen, Hugelshofen, Lippöldswilen, Neuwilen und Siegershausen zur PG Kemmental zusammengeschlossen. Diese Ortsgemeinden verfügen über **rechtskräftige Ortsplanungen** aus den Jahren 1980 bis 1996. Die PG Kemmental hat mit der zur Genehmigung eingereichten revidierten Ortsplanung die im Sinne von Art. 21 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG; SR 700) und § 7 Abs. 2 PBG notwendige Revision der Ortsplanung vorgenommen und gleichzeitig auch die Aufträge des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und Heimat aus dem Jahre 1994 (NHG TG; RB 450.1) angegangen.

a. Siedlungsgebiet

Eine der wichtigsten Aufgaben jeder Ortsplanung ist eine sachgerechte Dimensionierung und Begrenzung des Siedlungs- und des Baugebietes aber auch der einzelnen Bauzonen. Diese Aufgabe ergibt sich aus dem zentralen Postulat der haushälterischen Nutzung des Bodens. Dabei hat die Gemeinde auch die inneren Nutzungsreserven zu erfassen und diese im Rahmen der Ortsplanung als Beitrag zur haushälterischen Nutzung des Bodens zu aktivieren (Art. 47 Abs. 2 der Verordnung zum RPG; RPV, SR 700.1). Bei der Dimensionierung und der Wahl der Bauzonentypen ist neben anderen Faktoren (z.B. Gemeindeziele) die Gemeindefunktion gemäss kantonalem Richtplan (KRP) eine wichtige Randbedingung. Die Ortsteile Siegershausen und Alterswilen der PG Kemmental bilden zusammen einen sogenannten „Zentralen Ort im ländlichen Raum“ (Ziffer 1.1.2 KRP). Diese beiden Dörfer sind demnach in ihrer Funktionsfähigkeit zu

erhalten und zu stärken. Ferner sind massvolle Entwicklungsmöglichkeiten, insbesondere für öffentliche Einrichtungen und Dienstleistungsbetriebe vorzusehen. Die übrigen Ortsteile sind „Dörfer und Weiler ohne zentrale Funktionen“ (Ziffer 1.1.3 KRP). Damit ist der Auftrag verbunden, die Bauzonen auf eine zurückhaltende bauliche Entwicklung auszurichten und die Erneuerung der Dörfer von innen heraus vorzunehmen. Ferner sind die Qualitäten des Orts- und Landschaftsbildes zu respektieren und der eigenständige Charakter sowie die Lebensfähigkeit zu erhalten und zu stärken.

Im Rahmen der Vorprüfung hat das Amt für Raumplanung auf zu grosses Baugebiet hingewiesen. Im Vergleich mit dem zur Genehmigung vorgelegten Zonenplan ist das Baugebiet geringfügig um ca. 1.7 ha reduziert worden. Es umfasst noch eine Fläche von ca. 124 ha, wovon ca. 28 ha nicht überbaut sind. Gemäss Stellungnahme des Gemeinderates vom 20. Mai 2005 liegen ca. 19 ha nicht überbaute Flächen im weitgehend überbauten Gebiet. Die theoretische Einwohnerkapazität des Baugebietes beträgt gemäss Anhang 4 des Planungsberichts 129 %. Gegenüber der Vorprüfung wurde das Siedlungsgebiet insgesamt um ca. 4 - 5 ha reduziert, stellt aber dennoch eine Zunahme von ca. 7 ha gegenüber dem bisherigen Siedlungsgebiet dar. Die von der Gemeindebehörde als Begründung für das grosse Bau- und Siedlungsgebiet vorgetragene Baulandhortung und verschiedene unattraktive Baulandlagen sind indessen nicht hinreichend, um vom kantonalen Flächenausgleichsprinzip abweichen zu können. Hinzu kommt, dass auch gehortetes oder nicht verfügbares Bauland bei der Beurteilung bzw. Prüfung des Baugebiets im Sinne von Art. 15 RPG in Rechnung zu stellen ist. Hingegen kann festgestellt werden, dass durch die Zuweisung diverser überbauter Weiler zu einer besonderen Bauzone im Sinne von Art. 18 RPG bzw. § 13 Ziffer 1 lit. I PBG die verletzte Flächenbilanz relativiert werden kann. Durch die Zuweisung verschiedener überbauter Flächen von der Landwirtschaftszone in verschiedene Bauzonen (z.B. ca. 5 ha Weilerzonen etc.) wird insgesamt das im Kantonalen Richtplan festgesetzte Landwirtschaftsgebiet nicht verletzt. Das grosse Baugebiet hingegen kann in Beachtung der gesetzlichen und übergeordneten planerischen Vorgaben (Art. 15 RPG,

§ 33 PBG, Ziffer 1.1 KRP) nur mit Würdigung der lockeren Siedlungsstruktur und der verbreitet innerhalb des weitgehend überbauten Baugebietes zurückzuführenden Kapazität knapp verantwortet werden.

b. Nutzungszonen

Im Zonenplan wurden verschiedene Anpassungen vorgenommen. Zu folgenden Änderungen sind Bemerkungen anzubringen:

Oberstöcken, Unterstöcken, Unterbächi, Weilerzonen: Art. 33 der Verordnung zum RPG (RPV, SR 700.1) bildet die bundesrechtliche Grundlage zur Bezeichnung von Weiler- oder Erhaltungszonen. Im KRP (Ziffer 1.7) sind die Kriterien konkretisiert. Diese Kriterien stellen die gesetzlich verlangte, geordnete Besiedlung sicher und verhindern zudem, dass die anerkannte zentrale Planungsprämisse der Trennung des Baugebietes und des Nichtbaugebietes durchbrochen wird. Die Häusergruppen Oberstöcken, Unterstöcken sowie Unterbächi erfüllen die obgenannten Kriterien für die Zuweisung zu einer Weilerzone jeweils insgesamt knapp.

Lindenhof, Landwirtschaftszone für besondere Nutzung (LwBN): Gemäss Planungsbericht geht die beabsichtigte betriebliche Weiterentwicklung mit Gemüse und Beeren auf Parzelle Nr. 107 über eine innere Aufstockung hinaus. Die vorgesehene LwBN umfasst rund 0.9 ha und erstreckt sich über ein bereits heute teilweise mit Folientunnels u.a. überstelltes Gebiet in der Nähe des Tanklagers. Im Baureglement ist festgelegt, dass nur Bauten und Anlagen in Zusammenhang mit Pflanzen erlaubt sind. Die fragliche Fläche grenzt im Westen an ein im KRP als Vernetzungsgebiet bezeichnetes Gebiet. Insgesamt kann die LwBN akzeptiert werden.

Das Landwirtschaftsamt erinnert daran, dass die PG Kemmental gemäss Art. 4 Abs. 1 der Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht verpflichtet ist, für eine ganze Reihe von Parzellen die Löschung der bodenrechtlichen Anmerkungen

anzuordnen, da diese aufgrund einer rechtskräftigen Änderung des Nutzungsplanes gegenstandslos geworden sind. Die PG Kemmental wird eingeladen, in diesem Zusammenhang das Landwirtschaftsamt zu kontaktieren.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen im Planungsbericht verwiesen, weshalb es zu den Nutzungszonen keiner weiteren Erwägungen bedarf.

c. Abgrenzung Wald und Bauzonen

Im Rahmen der Ortsplanungsrevision wurde eine das gesamte Gemeindegebiet betreffende Abgrenzung Wald-Bauzone im Sinne von Art. 10 und 13 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG; SR 921.0) vorgenommen. Dabei wurden die Abgrenzungen in vier Detailplänen geregelt. Diese wurden öffentlich aufgelegt. Die dagegen erhobene Einsprache ist durch Rückzug erledigt worden. Sämtliche in den vier Detailplänen enthaltenen, verbindlichen Waldgrenzen wurden in den Zonenplan übernommen. Damit sind die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt, um den dynamischen Waldbegriff für das gesamte Baugebiet der PG Kemmental gemäss dem zur Genehmigung eingereichten Zonenplan aufheben zu können. Dies bedeutet, dass inskünftig allfällig einwachsende Bestockungen nicht als Wald im Rechtssinn gelten; sie können jederzeit ohne Rodungsbewilligung entfernt werden.

Keine Abgrenzung Wald-Bauzone wurde bei der offenbar nach der Vorprüfung noch in den Zonenplan aufgenommenen Gewerbezone auf Parz. Nr. 4387 vorgenommen. Da für diese Gewerbezone auf Parzelle Nr. 4387 ein Nichtgenehmigungsantrag vorliegt und sie bis zum separaten Verfahren sistiert bleibt, kann an dieser Stelle von einem Waldfeststellungsverfahren vorderhand abgesehen werden.

d. Baureglement

Gemäss Planungsbericht verfügt die Politische Gemeinde Kemmental über ein neueres Baureglement (RRB Nr. 755 vom 14. September 1999), welches für das gesamte Gemeindegebiet gilt. Aufgrund der Gesamtüberarbeitung der Nut-

zungsplanung seien jedoch geringfügige Anpassungen am bestehenden Reglement vorzunehmen. Zum Baureglement sind lediglich folgende Bemerkungen anzubringen:

Art. 11: Da das Genehmigungsverfahren betreffend die Industriezone I sistiert ist, sind konsequenterweise auch die entsprechenden Zonenvorschriften im BauR zu sistieren. Im BauR wird Art. 11 mit einem entsprechenden Sistierungsvermerk versehen.

Art. 21: Wie bereits in der Vorprüfung erläutert, können Bauten und Anlagen, welche den künftigen Gestaltungsplan nicht präjudizieren, auch dann bewilligt werden, wenn noch kein rechtsgültiger Gestaltungsplan vorliegt (vgl. § 60 Ziff. 3 PBG). Art. 21 wird diesbezüglich mit einem Hinweisvermerk versehen.

Art. 28: Auf die Klammerbemerkung kann verzichtet werden, da Kleinbauten bereits in Art. 23 definiert sind.

Zu den Anhängen gilt es zu bemerken, dass diese auf den neusten Stand gebracht und die Gesetze korrekt zitiert werden müssen. Es ist der Wortlaut der PBV korrekt und vollständig wiederzugeben oder dann aber lediglich auf die entsprechenden Bestimmungen zu verweisen. Auf jeden Fall erstreckt sich die Genehmigung nicht auf die Anhänge des Baureglements (Hinweisvermerk).

e. Schutzplan über die Natur- und Kulturobjekte

Gemäss § 10 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (NHG TG; RB 450.1) haben die Gemeinden den Schutz und die Pflege erhaltenswerter Objekte sicherzustellen. Erhaltenswerte, flächige Objekte (z.B. Ortsbilder, Naturschutzgebiete) sind im **Zonenplan** in Übereinstimmung mit Art. 17 RPG grundsätzlich entsprechenden Nutzungszonen (z.B. Dorfzone, Naturschutzzone) zugewiesen. Die Ortsteile Alterswilen-Dorfkern, Hugelshofen-Dorf, Oberneuwilen und Bommen sind im Kantonalen Richtplan als wertvolle Ortsbilder und im Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) als Ortsbilder von regionaler bzw. nationaler Bedeutung aufgeführt. Mit den im Zonenplan ausgeschiedenen Dorf- bzw. Weilerzonen wird auf diese Vorgaben

angemessen reagiert. Im Übrigen grenzen die genannten Dorf- und Weilerzonen in den meisten Fällen direkt an Nichtbauzonen, womit die für das Ortsbild wichtigen Übergänge weitgehend bewahrt werden können. Den Anliegen der Archäologie wurde im vorliegenden Genehmigungsexemplar Rechnung getragen.

Der Schutzplan über die Natur- und Kulturobjekte regelt den Schutz erhaltenswerter, punktförmiger und linearer Natur- und Kulturobjekte im Sinne von § 10 NHG TG. Die Fachstelle Natur- und Landschaftsschutz stellt im Rahmen der Vernehmlassung fest, dass die wesentlichen schützenswerten Naturobjekte im Schutzplan enthalten sind. Damit ist der Schutzauftrag von § 10 NHG TG bezüglich **Naturobjekte** insgesamt erfüllt.

Gemäss Ziffer 1.9 KRP haben die Gemeinden die in neueren Hinweisinventaren (ca. ab 1985) als „besonders wertvoll“ und „wertvoll“ eingestuften **Kulturobjekte** mit den in § 10 NHG TG aufgeführten Massnahmen zu schützen. Gemäss Planungsbericht hat der Gemeinderat die Einstufung der Objekte im Hinweisinventar überprüft und die erhaltenswerten Objekte in den Schutzplan über die Natur- und Kulturobjekte aufgenommen. Das Amt für Denkmalpflege hält in seiner Stellungnahme zum Schutzplan fest, dass zusätzlich drei Objekte (Altishausen Nr. 18, Lippoldswilen Nr. 23, Neuwilen Nr. 52) als erhaltenswert eingestuft werden. Der Gemeinderat Kemmental wird eingeladen, diese drei Objekte bei Gelegenheit in den Schutzplan aufzunehmen oder mittels Einzelverfügung im Sinne von § 10 NHG TG unter Schutz zu stellen. Insgesamt ist der Schutzauftrag bezüglich Kulturobjekte im Sinne von § 10 NHG TG erfüllt.

f. Richtplan

Der Richtplan setzt sich aus Karte und Text zusammen. Der Richtplan übernimmt primär die Aufgabe eines Führungs- und Koordinationsinstrumentes. Der Text besteht aus Koordinationsblättern, welche Hinweise und Erläuterungen zur Karte geben. Aufgrund der generellen Überprüfung überzeugen die vorliegenden Richtplandokumente. Das Tiefbauamt hält fest, dass die in der Richtplankarte beim südlichen Dorfeingang von Siegershausen aufgeführte

Geschwindigkeitssignalisation sowie das Lastwagenfahrverbot eines separaten Gesuches an das Tiefbauamt bedarf.

g. Baulinienpläne

Der mit der Revision der Ortsplanung zur Genehmigung eingereichte **Baulinienplan „Mannenmühle Ost“** bezweckt die Regelung des Wald- bzw. Gewässerabstandes, damit geringfügige bauliche Erweiterungen an den sich innerhalb des regulären Gewässer- und Waldabstandes bestehende Bauten auch inskünftig getätigt werden können. Die Gewässerabstandslinie wurde in Absprache mit dem Amt für Umwelt festgelegt, wobei das vorgenannte Amt der Gemeindebehörde empfiehlt, bei den bachnahen Baulinien Pflichtstrecken festzulegen. Auch aus forstlicher Sicht steht einer Genehmigung des Baulinienplans „Mannenmühle Ost“ nichts entgegen.

Mit dem **Baulinienplan „Unternewilen“** soll der Gewässerabstand geregelt werden. Dabei werden die Gewässerabstände sehr stark reduziert. Im Rahmen der verwaltungsinternen Vernehmlassung hält das Amt für Umwelt fest, dass in Zusammenhang mit dem Baulinienplan „Unter-Neuwilen“ bereits anlässlich der Revision der Ortsplanung Neuwilen (1994/1995) darauf aufmerksam gemacht worden sei, dass eine solch massive Abstandsunterschreitung im Bereich der Parzelle Nr. 998 nicht genehmigungsfähig sei. Mit Schreiben vom 22. Mai 1995 wurde gestützt auf einen Augenschein vom 10. Mai 1995 der damaligen Ortsvorsteherschaft mitgeteilt, dass der Baulinienplan zu ändern sei. Deshalb wurden diese Vorbehalte als bekannt vorausgesetzt und im Rahmen der eingangs erwähnten Vorprüfung nicht mehr explizit erwähnt. Der nun zur Genehmigung eingereichte Baulinienplan unterscheidet sich nur unwesentlich vom Plan aus dem Jahre 1994/1995. Wie das Amt für Umwelt in seiner Stellungnahme ausführt, vernetzen Fliessgewässer wertvolle Ökosysteme und bilden Grenzen. Sie bringen das lebensnotwendige Wasser und werden intensiv genutzt. Sie haben eine wichtige Funktion als Lebensraum für Wassertiere und Pflanzen, als Erholungsraum für Menschen, bei der Selbstreinigung des Wassers und bei der

Grundwasserbildung. Gleichzeitig bergen sie zerstörerische Kräfte: Hochwasser lassen Bächlein zu reissenden Flüssen anschwellen, zum Schaden der Siedlungen und der Landwirtschaft. Deshalb brauchen die Fliessgewässer genügend Raum. Hochwasserschutz und Ökologie gehen Hand in Hand. Denn eine der wichtigsten Erkenntnisse ist, dass jedes Gewässer für sein Funktionieren einen über die sichtbare Wasserfläche hinausgehenden Raumbedarf hat. Deshalb wird heute zwischen dem Hochwasserschutz, der Landwirtschaft, dem Gewässerschutz, dem Natur- und Landschaftsschutz sowie der Erholungsplanung koordiniert. Durch Raumplanungsmassnahmen werden die verschiedenen Aspekte miteinander verknüpft. Diese ganzheitliche Betrachtungsweise widerspiegelt sich auch in den Gesetzen. Aus diesen Gründen kann der Baulinienplan in vorliegender Form nicht genehmigt werden, da sich bezüglich Gewässerabstand an den gesetzlichen Grundlagen seit 1994/1995 nichts geändert hat. Die Baulinie für Bauten genauso wie die Baulinie für Kleinbauten und Anlagen auf Parzelle Nr. 998 liegen zu nahe am Bach. Die gemäss § 64 PBG notwendigen besonderen Gründe für die im Plan so nahe am Bach vorgesehenen Baulinien sind nicht ausgewiesen. Im Zuge einer Überarbeitung des Baulinienplans „Unternewilen“ ist das Amt für Umwelt frühzeitig miteinzubeziehen.

Anlässlich der verwaltungsinternen Vernehmlassung wurden von den angeschriebenen Fachstellen keine weiteren grundlegenden Vorbehalte zu den zur Genehmigung eingereichten Vorlagen gemacht; die Vorlagen sind mit Ausnahme der erwähnten Vorbehalte im Sinne von § 33 PBG rechtmässig.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Der von der Gemeindeversammlung Kemmental am 22. November 2004 und am 17. Januar 2005 beschlossene Zonenplan und das Baureglement werden im Sinne der Erwägungen und mit Hinweisvermerken zu einzelnen Bestimmungen des Baureglements genehmigt. Das Genehmigungsverfahren betreffend die Industriezone I für das Tanklager, die Gewerbezone im Nordosten von Of-

tershausen sowie die Gewerbezone nordwestlich von Hugelshofen (Parzelle Nr. 4387) sowie Art. 11 BauR wird bis Ablauf der vom Amt für Raumplanung eingeleiteten Verfahrensbeteiligung sistiert. Die Genehmigung von Zonenplan und Baureglement steht unter dem Vorbehalt, dass Rechtsmittelentscheide im fraglichen Bereich keine Änderungen zur Folge haben.

2. Der vom Gemeinderat Kemmental am 18. Januar 2005 beschlossene Richtplan sowie der gleichentags beschlossene Schutzplan über die Natur- und Kulturobjekte werden im Sinne der Erwägungen genehmigt.
3. Der vom Gemeinderat Kemmental am 18. Januar 2005 beschlossene Baulinienplan „Mannenmühle Ost“ wird genehmigt; der gleichentags beschlossene Baulinienplan „Unternewilen“ wird nicht genehmigt.
4. Die vom Gemeinderat Kemmental am 18. Januar 2005 beschlossene Ausserkraftsetzung der Quartierpläne „Breitwies“ (RRB Nr. 43 vom 13.1.1981) und „Frühacker“ (RRB Nr. 2102 vom 25.11.1980) sowie der Arealüberbauungspläne „Bettenacker“ (RRB Nr. 1901 vom 16.11.1982) und „Langgasse“ (RRB Nr. 513 vom 27.3.1984) wird genehmigt.
5. Der Gemeinderat Kemmental wird angewiesen, die von der Nichtgenehmigung des Baulinienplans „Unternewilen“ betroffenen Grundeigentümer über diesen Entscheid zu orientieren.
6. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Kemmental, 8573 Alterswilen, unter Beilage von je drei Zonenplänen, Baureglementen, Richtplänen, Schutzplänen über die Natur- und Kulturobjekte, Baulinienplänen „Mannenmühle-Ost“ bzw. „Unternewilen“ sowie drei Plänen „Ausserkraftsetzung von Quartier- und Arealüberbauungsplänen“; je mit Genehmigungs-, Nichtgenehmigungs-, Hinweis- und Sistierungsvermerken gemäss Ziffer 1 - 4 des Dispositivs (chargé)
 - Departement für Bau und Umwelt, Rechtsdienst
 - Grundbuchamt Alterswilen, 8573 Alterswilen
 - Amt für Umwelt
 - Forstamt
 - Tiefbauamt
 - Landwirtschaftsamt

- Amt für Denkmalpflege
- Amt für Archäologie
- Amt für Wirtschaft und Arbeit
- Amt für Raumplanung, unter Beilage von je zwei Zonen- und Richtplänen, zwei Baureglementen sowie zwei Schutzplänen über die Natur- und Kulturobjekte, eines Baulinienplans „Unternewilen“, eines Baulinienplans „Mannmühle Ost“ und eines Planes „Ausserkraftsetzung von Quartier- und Arealüberbauungsplänen“, je mit Genehmigungs-, Nichtgenehmigungs-, Hinweis- und Sistierungsvermerken gemäss Ziffer 1 - 4 des Dispositivs sowie der übrigen Akten

DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT



Regierungsrat H.P. Ruprecht

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: - 8. Aug. 2005